

007.  
1.  
2.40  
1.20  
1.  
1.20  
6.  
2.  
1.  
2.  
2.  
2.80  
50.  
2.20  
1.  
2.  
2.20  
1.20  
1.  
2.  
2.  
2.20  
1.20  
2.50  
3.  
4.  
3.60  
3.60  
25.  
15.  
20.  
907.  
1.  
2.  
3.  
35.  
1.  
35.  
25.  
1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.  
10.  
11.  
12.  
13.  
14.  
15.  
16.  
17.  
18.  
19.  
20.  
21.  
22.  
23.  
24.  
25.  
26.  
27.  
28.  
29.  
30.  
31.  
32.  
33.  
34.  
35.  
36.  
37.  
38.  
39.  
40.  
41.  
42.  
43.  
44.  
45.  
46.  
47.  
48.  
49.  
50.  
51.  
52.  
53.  
54.  
55.  
56.  
57.  
58.  
59.  
60.  
61.  
62.  
63.  
64.  
65.  
66.  
67.  
68.  
69.  
70.  
71.  
72.  
73.  
74.  
75.  
76.  
77.  
78.  
79.  
80.  
81.  
82.  
83.  
84.  
85.  
86.  
87.  
88.  
89.  
90.  
91.  
92.  
93.  
94.  
95.  
96.  
97.  
98.  
99.  
100.

erlangt

Kundenstellen: (zuden-Rückz.) alle Kunden-Gebäuden  
S. Herzschuh, Dresden-N., Grüne-Straße 9.  
Post- und Telegraphenamt, Dresden-Neustadt, Neumarkt-Straße 110,  
S. Blasewitz Rdt. (S. Schmidt), Kammerei-Dep., Dresden-N., Barthstraße 1.  
S. Dahl in Leubnitzdorf. — Hugo Müller in Kötzschenbroda  
S. P. Herold, Moritzburg, neben dem Postamt. — Otto Dittrich  
in Weißigendorf. — S. Müller in Leubnitz-Neuostra, Friedelstraße  
6, pl. — Emil Rosau in Radebeul. — Rud. Grimm in Dr.-  
Wolfgang. — Fried. Leibert in Cossebaude. — Otto Kusack in  
Göltz. — Frau verw. Richter, Voitshaus, Grundstück 12, Friede.  
Wilh. Göppert in Pillnitz. Bruno Schneider in Schönfeld. Insgesamt  
1000 Kunden-Gebäuden Deutschlands.

Erhält jeden Wochenstag nachm. 8 Uhr für den folgenden Tag.  
Anzeigen-Aufnahme erfolgt bis mittags 1 Uhr.  
Inseratet wird die Gruppe Zeitung 20 Pl., kleine Anzeigen 15 Pl.,  
die Reklamezeile 50 Pl. Für die Aufnahme von Anzeigen an  
bestimmter Stelle wird eine separate Abrechnung.  
Die Bezugsgeldzahl bei der  
durch die Post bezogen: vierjährlich 1 Mr. 80 Pl.  
monatlich 60.  
Bei freier Lieferung ins Haus vierjährlich 2 - 22 -  
monatlich 74.  
durch unsere Boten: vierjährlich 2 Mr. - Pl. frei ins Haus  
monatlich 70.  
Die "Sächsische Vorzeitung u. Elbgau-Presse" ist zu bezahlen durch  
die falsche Postanstalten, die Landpostleitungen u. durch unsere Boten.

# Sächsische Dorfzeitung und Elbgau-Presse

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaften Dresden-Alstadt u. Neustadt, das Kgl. Amtsgericht Dresden,  
für die Kgl. Superintendentur Dresden II, die Kgl. Forstrentämter Dresden, Moritzburg und

### für die Gemeinden

Laubegast, Tolkewitz, Dobritz, Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Leubnitz-Neuostra und Cossebaude.

Publikations-Organ für Blasewitz, Loschwitz, Rochwitz, Weisser Hirsch und Bühlau.

Lokal-Anzeiger für die Lößnitzgemeinden, Dresden-Striesen und Neugruna.

Telegramm - Adresse: Elbgau-Presse Blasewitz.

Beilagen: "Illustriertes Unterhaltungsblatt" \* "Nach Meierabend" \* "Hand- und Gartenwirtschaft" \* "Dresden-Vite".

Druck und Verlag: Elbgau-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Blasewitz; verantw. Redakteur: Wilh. v. Butlar, Blasewitz.

Nr. 5.

Sonntag, den 6. Januar 1907.

69. Jahrg.

Redaktionsschluss: 2 Uhr Mittwoch.  
Sprechstunde der Redaktion: 5-6 Uhr Nachmittag.

### Neuste Ereignisse.

Die Mittelstandsvereinigung, der Deutsche Reformverein und der Deutsch-soziale Verein in Leipzig haben am Freitag den Beschluss gefaßt, der Kandidatur Aund zu zustimmen.

Bischof Rosentreter-Kulm hat einem polnischen Geistlichen seines Bezirks die Erlaubnis versagt, sich als polnischer Reichstagskandidat aufzustellen zu lassen.

Wie Oberst von Deimling mitteilt, werden vom 1. April ab weitere 600 Mann aus Deutsch-Südwürttemberg zurückgezogen werden.

In dem Prozesse Skoscielski und Genossen vor der Strafkammer zu Gnesen wurden sämtliche Angeklagte freigesprochen.

Der "Frankf. Rtg." zufolge stürzte beim Bahnbau in Lambsheim am Hunsrück ein Schacht ein. 40 Arbeiter wurden verschüttet. Bis zum Abend waren 3 Tote geborgen.

### Aus dem letzten Jahr.

Ein eigenartiges Jahr liegt mit 1906 hinter uns. Die Erde kam wenig zur Ruhe, und den Menschen auf der Erde ging es nicht anders. Zeitig im Frühling fingen im Süd-Italien die vulkanischen Ausbrüche an, die sich zu

heftigen Erdbeben erweiterten, von denen fast alle Kontinente betroffen wurden. Erst kurz vor dem Jahreswechsel wurde noch eine schwere Störung aus dem fernsten Osten gemeldet. Unter den Katastrophen war die Zerstörung von San Francisco die bedeutendste; am nächsten standen uns Deutschen die schweren Verheerungen in der Umgebung von Kapel, die den Reisen vieler frühlingssroher Touristen ein begrenztes Ziel setzten. Neben diesen Natur-Ereignissen war das Jahr auch außerordentlich reich an Unglücksfällen aller Art; das furchterlichste war die Explosion in dem französischen Bergwerk Courteries, das an tausend Opfer forderte, bei deren Rettung sich deutsche Kameraden hervorragend beteiligten. Deutschland wurde erregt durch die Roburit-Explosion zwischen Annen und Witten an der Ruhr.

Zuletzt ist ein Jahr auch so reich gewesen an politischen Wirren und Kämpfen, und so wenig fest, wie die Erde, standen die Minister. In Deutschland ist allerdings mit Ausnahme des vielversprochenen Rücktritts des preußischen Landwirtschaftsministers von Bodbielski und des Amtsantritts des Kolonialleiters Ternburg kein Ministerwechsel aus politischen Gründen erfolgt, aber im Ausland blieb kein Staat von einer oder mehreren Krisen verschont. In Russland kam man vom Grafen Witte zu Stolypin, der nicht allein die große Reichsduma kurz Hand nach Hause schickte, sondern auch wiederholt von ihm persönlich bedrohenden Attentaten betroffen wurde; die englischen Wähler stürzten das konservative Ministerium Balfour und erhoben das liberale Kabinett Campbell-Bannerman auf den Thron, in Paris drängte der ehrgeizige Clemenceau seinen gutmütigen Kollegen Sarrien von der Bühne, und in Rom löste das Ministerium Giolitti seinen

Vorgänger Fortis ab. Österreich-Ungarn bekam nicht allein einen neuen Leiter seiner auswärtigen und Dreikönigspolitik, sondern es gab außerdem noch wiederholten Wechsel im Gesamtstande der Regierung, und die eingeleitete Versöhnung ist keine so felsenfeste, daß nicht noch mit mancherlei Überraschungen zu rechnen wäre. In den kleineren Staaten ging es mit den Minister-Veränderungen, wie beim Stämmchen-Wechsel-Spielen, und auch jenseits der Ozeane, in Nord-Amerika und Japan, fehlte die Stetigkeit. Die Päpste eigener Sorgen, die man zu tragen hat, sind nirgends geringer geworden.

Von allgemeiner Friedfertigkeit und hoher Selbstlosigkeit war nicht allzuviel unter den verschiedenen Staaten zu spüren, dafür wird die Marokko-Konferenz von Algeciras ein beredtes Beispiel bleiben. Es war reichlich, was da alles versucht ist, dem Deutschen Kaiser ein Bein zu stellen, und hieran ändert es gar nichts, daß all die Herren noch recht harmlose Gesichter machen. Im Laufe der Monate hat sich ja dann Vieles erfreulicher gestaltet, wie auch der Reichskanzler vor verjammeltem Reichstage konstatieren konnte, aber ganz aufgehört haben die Sticheleien nie. Weder der Besuch der deutschen Zeitungsmänner in England, noch die Begegnung zwischen König Edward und unserem Kaiser hat an der Thematik für Deutschland das volle Verständnis aufgehen lassen, und an der Seine tut man es dem Freunde jenseits des Kanals nach. Selbst im Dreibunde gab es nach der italienischen Extratour von Algeciras etwas zu flicken, und wir wollen meinen, diese Reparatur wird halten.

Doch in der modernen Zeit der Sinn für Kleinlichkeit mehr gewachsen ist, wie der für starkes Handeln haben u. a. auch die endlos vielen Käufchereien bewiesen, die

### Sorgfaltspflicht der Automobilisten.

(Nachdruck verboten.)

Das Reichsgericht hat fürzlich über die Sorgfaltspflicht der Automobilisten folgende Ansichten aufgestellt:

Die über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden landesgesetzlichen Polizeivorschriften sowie die vom Bundesrat am 28. Mai 1906 im Reichsanzeiger Nr. 124 erlassenen "Grundzüge" geben über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Automobilführers zwar einen Anhalt für die von ihm zu beobachtende Sorgfalt, besonders bezüglich des Kindermordes derselben. Eine ausschließliche und erlösende Regelung aber geben sie nicht.

Den gesetzlichen Maßstab hierfür bildet die im Verkehr, und zwar die in diesem besonderen Verkehr erforderliche Sorgfalt.

Das Oberlandesgericht in München hatte nach Ansicht des Reichsgerichts in dem zur Entscheidung stehenden Falle das Maß der im Verkehr mit Kraftfahrzeugen erforderlichen Sorgfalt augenscheinlich zu gering bemessen. Es hatte sich dahin ausgesprochen, daß der Automobilverkehr auf den Straßen freilich mancherlei Gefahren mit sich bringe. Der Automobilverkehr auf den öffentlichen Straßen sei aber nicht verboten, sondern ausdrücklich zugelassen. Wenn daraus irgend ein Unfall entstehe, so könne der Automobilführer nicht schon wegen der allgemeinen Gefährlichkeit dieses Verkehrs für haftbar erklärt werden. Vielmehr müsse genau untersucht werden, ob den Fahrer im einzelnen Falle ein Verhältnis treffe und ob er schuldhaft gegen ein den Schutz eines anderen beziehenden Gesetz verstößen habe.

Das Reichsgericht meint, daß diese Grundsätze vom Standpunkte der zur Zeit geltigen Gesetze an sich wohl richtig seien. Das Oberlandesgericht in München habe aber nicht genügend den Grundsatz beachtet, daß nach dem Grade der mit einem bestimmten Unternehmen oder Betriebe für Dritte hervorgerufenen Gefahr auch die Anforderung an die hierbei anzuwendende Sorgfalt sich steigert. Die außerordentlich große Gefahr, welche mit dem Automobilverkehr auf öffentlichen Straßen verknüpft sei, bedinge im Interesse der Sicherheit des Publikums eine ganz besonders große Aufmerksamkeit und Vorsicht des Automobilführers. Das Oberlandesgericht in München aber gehe von der Auffassung aus, daß der Lenker eines Automobils in dieser Beziehung nicht wesentlich verschieden von dem Leiter irgend eines anderen Fuhrwerkes zu behandeln sei. Offenbar sei es der Ansicht, daß die Unterlassung wirksamer Vorsichtsmahregeln nur dann als Fahrlässigkeit angerechnet wäre, wenn der Fahrer die im gegebenen Falle drohende Gefahr als eine besonders grohe oder dringliche erkannt hätte.

In Wirklichkeit ist, so sagt das Reichsgericht, im vorliegenden Falle nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts in München die Situation eine solche gewesen, daß sie dem Führer des Automobils die größtmögliche Vorsicht gegenüber dem entgegenkommenden beziehungsweise im Wege stehenden Fuhrwerke zur Pflicht gemacht habe. Schon von vornherein sei vorsichtiges Fahren am Platze gewesen, weil an dem in Frage kommenden Nachmittage festgestellter Rahmen auf der befahrenen Strecke des Marktanges wegen ein lebhafter Wagenverkehr geherrscht habe.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts war nur zu prüfen, ob der Führer des Automobils bei Anwendung der von dem Automobilfahrer zu verlangenden erhöhten Sorgfalt aus der Sachlage erkennen mußte, daß dem auf der Landstraße haltenden Fuhrwerke durch weitere Annäherung oder Vorbeifahren des Automobils Gefahr drohte und ob er in der Lage war, diese Gefährdung noch zu vermeiden. Zur Vorführung entsprechender Sicherheitsmaßregeln war der Führer des Automobils nach Ansicht des Reichsgerichts verpflichtet, auch wenn nur die (nicht blos entfernte) Möglichkeit gegeben und erkennbar gewesen ist, daß durch das Scheitern des vor das Fuhrwerk gespannten Pferdes den Insassen des Wagens Gefahr für Leib und Leben erwachsen würde. Damit, daß es dem Fuhrmann gelingen würde, das Pferd durch Festhalten zu beruhigen und am Ausbrechen zu verhindern, hat der beflagte Automobilfahrer nicht unbedingt rechnen dürfen, besonders dann nicht, wenn für ihn während des Weiterfahrens ersichtlich war, daß die Bemühungen des Fuhrmanns zunächst erfolglos waren oder daß das Pferd gar noch unruhiger wurde.

Der Sachverhalt, welcher der Reichsgerichtsentscheidung zu Grunde lag, mag in der deutschen Rad- und Kraftfahrer-Zeitung (Essen, Ruhr) vom 4. Oktober 1906 S. 584-585 sowie in der Juristischen Wochenschrift (Berlin, S. 14) vom 1. November 1906 S. 681-682 nachgelesen werden. An der angeführten Stelle der deutschen Rad- und Kraftfahrer-Zeitung wird übrigens auch noch eine andere Reichsgerichtsentscheidung über einen zweiten Fall bezüglich der Sorgfaltspflicht des Automobilisten erörtert.

Mit scheint der Standpunkt des Reichsgerichts in